

Auszug aus der Gemeindeordnung

Art. 14

Bekanntmachung; Gebühren

(1) Rechtsverordnungen nach Art. 12 sind, soweit sie vom Landratsamt erlassen werden, gemäß Art. 51 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 der Landkreisordnung, soweit sie von der Regierung erlassen werden, im Amtsblatt der Regierung bekanntzumachen.

(2) ¹Für Änderungen nach Art. 11 und Rechtshandlungen, die aus Anlaß solcher Änderungen erforderlich sind, werden Abgaben (insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren) nicht erhoben, soweit eine Befreiung landesrechtlich zulässig ist. ²Auslagen werden nicht ersetzt.

4. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen

Art. 15

Einwohner und Bürger

(1) ¹Gemeindeangehörige sind alle Gemeindeglieder. ²Sie haben gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten. ³Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels.

(2) Gemeindeglieder sind die Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht, an den Gemeindevahlen teilzunehmen, besitzen.

Art. 16

Ehrenbürgerrecht

(1) Die Gemeinden können Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

(2) Die Gemeinden können die Ernennung zu Ehrenbürgern wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

Art. 17

Wahlrecht

Die Gemeindeglieder wählen den Gemeinderat und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den ersten Bürgermeister.

Art. 18

Mitberatungsrecht (Bürgerversammlung)

(1) ¹In jeder Gemeinde hat der erste Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen. ²In größeren Gemeinden sollen Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(2) ¹Eine Bürgerversammlung ist ferner innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn das von mindestens 5 v. H., in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 2,5 v. H. der Gemeindeglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird; die Bürgerversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, wenn es spätestens eine Woche vor der Bürgerversammlung bei der Gemeinde schriftlich beantragt wird. ²Die Tagesordnung darf nur

Beilage 2.4
zur JA-Sitzung 6.6.02
gemeindliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gemeindeglieder, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch selbständige Gemeinden waren, und in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern für Stadtbezirke; die Tagesordnungspunkte sollen sich vor allem auf den Gemeindeglieder oder Stadtbezirk beziehen. ⁴Die Einberufung einer Bürgerversammlung nach den Sätzen 1 und 3 kann nur einmal jährlich beantragt werden.

(3) ¹Das Wort können grundsätzlich nur Gemeindeglieder erhalten. ²Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen; der Vorsitzende soll einem Vertreter der Aufsichtsbehörde auf Verlangen das Wort erteilen. ³Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(4) ¹Empfehlungen der Bürgerversammlungen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. ²Diese Frist und die Frist nach Absatz 2 Satz 1 ruhen während der gemäß Art. 32 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Ferienzeit.

Art. 19

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Die zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindeglieder nehmen nach den gesetzlichen Vorschriften an der Verwaltung der Gemeinde teil. ²Sie sind zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet.

(2) ¹Die wählbaren Gemeindeglieder können die Übernahme von Ehrenämtern nur aus wichtigen Gründen ablehnen. ²Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist.

(3) ¹Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat. ²Er kann die unbegründete Ablehnung von Ehrenämtern mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutsche Mark ahnden.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 gelten entsprechend für die Niederlegung von Ehrenämtern; für die Niederlegung des Amtes eines ehrenamtlichen Bürgermeisters gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 20

Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) ¹Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ²Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. ³Sie haben auf Verlangen des Gemeinderats amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. ⁴Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort. ⁵Die Herausgabepflicht trifft auch die Hinterbliebenen und Erben.

(3) ¹Wer den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 schuldighaft zuwiderhandelt, kann vom Gemeinderat im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden. ²Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt; die Haftung gegenüber der Gemeinde bemisst sich nach den Vorschriften, die für den ersten Bürgermeister gelten.

520.365 Satzung für das Jugendamt der Stadt Nürnberg (JugendamtS - JugAS)

Vom 12. Juni 1996 (Amtsblatt S. 272 f.)

Beilage 2.3.....
zur JHA-Sitzung 6.6.02

Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1995 (GVBl. S. 730) erläßt die Stadt Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Jugendamt der Stadt Nürnberg.
- (2) Dem Jugendamt obliegen

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,
2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle der Stadt Nürnberg.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin von der dafür bestellten Leiterin bzw. dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 20 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuß als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. der oder die Vorsitzende (Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayKJHG).
2. 8 Mitglieder des Stadtrates (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII).
3. 3 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII).
4. 8 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß neben den in Art. 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 BayKJHG genannten Mitgliedern nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 10 BayKJHG je ein Vertreter oder eine Vertreterin

- der Katholischen Kirche
- der Evangelisch-Lutherischen Kirche
- der Israelitischen Kultusgemeinde

an.

- (4) Der Leiter bzw. die Leiterin des Referates für Jugend, Familie und Soziales hat in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluß des Stadtrates bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 5 Abs. 2 Satz 3 BayKJHG).

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2a dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2b dieser Satzung, können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayKJHG). Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der Kreisjugendring zu hören.

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 7 Abs. 1 BayKJHG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluß des Stadtrates bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuß beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefaßten Beschlüsse.

(2) Der Jugendhilfeausschuß soll vor jeder Beschlußfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrates und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuß zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuß hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Jugendhilfeausschuß nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlußfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
5. Vorberatung der Haushaltsstellen im Haushaltsplan, für die das Jugendamt anordnungsbefugt ist,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuß kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen.
7. Beschlußfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayKJHG; der Jugendhilfeausschuß kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.

§ 6

Sitzungen, Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuß führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrates, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrates zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung.

(2) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Er muß einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Jugendhilfeausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß

geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 8 Satz 2 BayKJHG).

(5) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates, die für den Jugendhilfeausschuß entsprechend gilt.

§ 7

Form der Beschlußfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuß fest.

(2) Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wird je Sitzung eine Entschädigung von 40,-- DM gewährt.

(2) Für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Satzung Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind, ist diese Entschädigung durch die allgemeine Entschädigung für die Stadtratsmitglieder abgegolten.

(3) Verdienstausschlag und sonstige Nachteile werden nach Art. 20 a Abs. 2 GO in Verbindung mit der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadträte in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

(4) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuß aufgrund ihres Amtes angehören, bemißt sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 9 Abs. 3 BayKJHG).

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

(6) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlußfassung hat der Jugendhilfeausschuß

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,

2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuß bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuß vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden.

Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlußlage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt vom 20. Juni 1983 (Amtsblatt S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Juni 1990 (Amtsblatt S. 238) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 19.06.1996

**001.10 Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg
(StadtratsgeschäftsO - StRGeschO)**Beilage 2.4
zur JHA-Sitzung 6.6.02**Inhalt**

- A Die Organe der Stadt Nürnberg und ihre Aufgaben**
- I Der Stadtrat**
- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten
- § 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
- § 5 Akteneinsicht und Informationsrecht
- § 6 Gruppen und Fraktionen
- II Die Ausschüsse**
- § 7 Bildung, Auflösung
- § 8 Vorberatende Ausschüsse
- § 9 Beschließende Ausschüsse
- § 10 Aufgabenbereiche der Ausschüsse
- § 11 Kommissionen
- III Der Oberbürgermeister**
- § 12 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrats
- § 13 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung
- § 14 Vertretung der Stadt nach außen
- § 15 Stellvertretung
- IV Ortssprecher**
- § 16 Rechtsstellung
- V Berufsmäßige Stadtratsmitglieder**
- § 17 Rechtsstellung, Aufgaben
- B Der Geschäftsgang**
- I Allgemeines**
- § 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 19 Sitzungszwang
- § 20 Öffentliche Sitzungen
- § 21 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände
- II Vorbereitung der Sitzungen**
- § 22 Einberufung
- § 23 Tagesordnung
- § 24 Einladung zur Sitzung
- § 25 Anträge
- III Sitzungsverlauf**
- § 26 Eröffnung der Sitzung
- § 27 Eintritt in die Tagesordnung
- § 28 Auflagen
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Geschäftsordnungsanträge
- § 32 Wahlen
- § 33 Beendigung der Sitzung
- IV Sitzungsniederschrift**
- § 34 Schriftführer

§ 35 Form und Inhalt der Niederschrift

§ 36 Auflage der Niederschriften

§ 37 Abschriften, Einsichtnahme

§ 38 Veröffentlichung

C Schlußbestimmung

§ 39 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

Anlage 1: Pflegschaftsordnung (zu § 4 Ziff. 4 Satz 2)

Anlage 2: Beschluss des Stadtrates zu § 7 Ziff. 1

Anlage 3: Beschluss des Stadtrates zu § 15 Ziff. 2

Anlage 4: Beschluss des Stadtrates zu § 17 Ziff. 1

Der Stadtrat Nürnberg gibt sich auf Grund des Artikels 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 141) folgende

Geschäftsordnung:

A Die Organe der Stadt Nürnberg und ihre Aufgaben

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 9) übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 12 bis 14 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm kraft Gesetzes zur ausschließlichen Erledigung übertragen sind, insbesondere

- 1 die Wahl der weiteren Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder,
- 2 die Bestimmung der weiteren Stellvertretung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO,
- 3 die Festsetzung des Grundgehaltes und der Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sowie die Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin,
- 4 die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese einschließlich der Bestimmung ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder als stellvertretende Vorsitzende gemäß Art. 33 Abs. 2 GO,
- 5 die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder,
- 6 die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
- 7 die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen,
- 8 den Finanzplan sowie die dem Finanzplan zu Grunde liegende mittelfristige Investitionsplanung,
- 9 Entscheidungen über städtische Unternehmen gem. Art. 96 GO:
 - die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben städtischer Unternehmen,

- die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt an Unternehmen,
- die gänzliche oder teilweise Veräußerung städtischer Unternehmen oder Beteiligungen sowie

- die Auflösung von Kommunalunternehmen,

10 Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf,

11 die Entscheidung über Zulässigkeit von Bürgerbegehren und Durchführung von Bürgerentscheiden sowie die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen,

12 Erlass, Änderung und Aufhebung städtischer Satzungen und Verordnungen; ausgenommen hiervon sind alle Bebauungspläne und (bis auf Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen) alle sonstigen Satzungen nach dem Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), wenn sie nach Art. 91 Abs. 3 BayBO durch Bebauungsplan erlassen werden,

13 Feststellung der Jahresrechnung sowie Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Verlustes,

14 die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer sowie die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt,

15 Bestellung der Werkleiter der Eigenbetriebe.

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich insbesondere die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- 1 Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,
- 2 Verleihung der Bürgermedaille,
- 3 Preisverleihungen (Preis der Stadt Nürnberg - mit Förderungspreisen und Nürnberg-Stipendien - Frauenförderpreis - mit Anerkennungspreisen - und Umweltschutzpreis - mit Anerkennungsurkunden -) sowie Bestellung der Jury für den Internationalen Menschenrechtspreis,
- 4 Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes,
- 5 alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung sowie die Planung in Nürnberg richtunggebend oder entscheidend berühren,
- 6 Erlass und Änderung des vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplan),
- 7 Festlegung von Mehrjahresplänen für den Hoch- und Tiefbau sowie die sonstigen Baumaßnahmen der Stadt einschließlich Grünflächengestaltung,
- 8 Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht,
- 9 Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppen ab A 16 sowie der Dienststellen- und Schulleitungen,
- 10 Festsetzung der Grundsätze für die Abgaben- und Tarifpolitik der Städtischen Werke,
- 11 Weisungs- bzw. Empfehlungsrecht gegenüber den durch den Stadtrat in Unternehmen gemäß Art. 96 GO entsandten Vertretern in Aufsichts- und Verwaltungsräten oder entsprechenden Gremien und sonstigen Vertretungen der Stadt (insbes. in Zweckverbänden gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit),
- 12 Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen für die entsandten Vertreter in städtischen Unternehmen des privaten Rechts,
- Erhebung von Einwendungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Klinikumsatzung,
- 13 allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen,

Entgelten und Tarifen,

14 Genehmigung von Maßnahmen (ausgenommen Bauvorhaben), die einen Aufwand von mehr als 400 000 Euro erfordern,

15 Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, soweit der Geschäftswert im Einzelfall 800 000 Euro überschreitet,

16 Führung eines Rechtsstreites grundsätzlicher Art oder mit einem 200 000 Euro übersteigenden Streitwert, insbesondere Einlegung von Rechtsmitteln zu den obersten Bundesgerichten und dem Bayer. Verfassungsgerichtshof,

17 Entscheidung über alle zur Stadtratssitzung eingereichten Anträge und Anfragen sowie über alle im Stadtrat eingebrachten Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsfragen, deren Dringlichkeit anerkannt ist,

18 Nachprüfung der Beschlüsse der Ausschüsse, soweit auf fristgerechten Antrag des Oberbürgermeisters oder seiner Stellvertretung im Ausschuss oder mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder eines Viertels der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat begehrt wird,

19 Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO und wesentlicher Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können,

20 Vereinbarung von Städtepartnerschaften.

§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

1 Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

2 Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3 Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung bestimmt wird. Die Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausschlag richten sich nach Art. 20 a Abs. 2 GO und der hierzu ergangenen Satzung. Diese Regelungen gelten nicht für den Oberbürgermeister; für ehrenamtliche weitere Bürgermeister gelten zusätzlich die besonderen gesetzlichen Vorschriften der Art. 134 ff. KWBG.

4 Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen. Für die Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, denen vom Stadtrat eine Pflugschaft für städtische Dienststellen oder Einrichtungen übertragen wurde, gelten zusätzlich die Bestimmungen der Pflugschaftsordnung (Anlage 1).

§ 5 Akteneinsicht und Informationsrecht

1 Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen.

2 Mitgliedern eines Ausschusses des Stadtrats kann durch Beschluss dieses Ausschusses im Einzelfall das Recht zur Einsicht weiterer Akten des Bereiches, für den der betreffende Ausschuss bestellt ist, eingeräumt werden.

3 (1) Abweichend von Ziff. 1 und 2 bedarf die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiter durch Mitglieder des Stadtrats der schriftlichen Zustimmung des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister kann bezüglich einzelner Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen diese Befugnis nach Anhörung der Bürgermeisterin auch auf das für das Personalwesen zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied übertragen. Wird die Zustimmung zur Akteneinsicht verweigert, so entscheidet über die Zulässigkeit der Akteneinsicht der für die Behandlung von Personalangelegenheiten bestellte beschließende Ausschuss des Stadtrats.

(2) Über die Einsichtnahme in Personalakten der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder entscheidet der Ältestenrat als beschließender Ausschuss.

4 Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sind ermächtigt und verpflichtet, den ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats nach pflichtgemäßem Ermessen über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs Auskünfte zu geben. Über die Berechtigung einer Auskunftsverweigerung entscheidet der Ältestenrat.

5 Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht sind durch die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zu besonderen Geheimhaltungspflichten beschränkt.

6 Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht entfallen, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetzes wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).

§ 6 Gruppen und Fraktionen

1 Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Gruppen zusammenschließen. Die Bildung und Bezeichnung der Gruppen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der den Stadtrat unterrichtet.

2 Gruppen können sich von städtischen Mitarbeitern mit deren Einverständnis städtische Angelegenheiten vortragen und sich von ihnen beraten lassen. Die nachgeordneten Mitarbeiter bedürfen hierzu der Zustimmung des zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes. Über Meinungsverschiedenheiten, die sich aus einer evtl. Versagung dieser Zustimmung ergeben, entscheidet der Ältestenrat.

3 Gruppen besitzen Fraktionsstatus, wenn sie kraft ihrer Stärke Vertreter in Stadtratsausschüsse entsenden.

II Die Ausschüsse

§ 7 Bildung, Auflösung

1 Der Stadtrat bestimmt die Zahl und die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen. Auf die Anlage 2, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist, wird verwiesen.

2 In den Ausschüssen und Kommissionen müssen die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein. Maßgebend ist somit nicht die Stimmzahl, welche sie bei der Wahl erhalten haben, sondern die Zahl ihrer Mitglieder im Stadtrat. Stadtratsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

3 Für jedes Mitglied sind ein 1., ein 2. und ein 3. stellvertretendes Mitglied namentlich zu bestimmen. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds besitzt das 1. stellvertretende Mitglied Funktion und Stimme dieses ordentlichen Mitglieds. Im Falle der Verhinderung auch des 1. stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das 2. stellvertretende Mitglied. Im Falle der Verhinderung des 2. stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das 3. stellvertretende Mitglied.

4 Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

5 Der Stadtrat kann Ausschüsse und Kommissionen jederzeit auflösen (Art. 32 Abs.5 GO); dies gilt nicht für die Werkausschüsse und den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen namens der Stadt treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Gegenstände zu beraten und gegebenenfalls für die Beschlussfassung im Stadtrat zu begutachten.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

1 Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Stadtrats, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2, 3 dem Stadtrat vorbehalten ist. Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO).

2 Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses den Dritten bekanntgegeben werden. Im Übrigen können Beschlüsse der Ausschüsse nicht vor Ablauf des siebten Tages nach der Ausschusssitzung vollzogen werden vorbehaltlich der Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO.

§ 10 Aufgabenbereiche der Ausschüsse

Es werden folgende Ausschüsse gebildet und diesen folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

1 Ältestenrat

(1) Der Ausschuss ist beschließend zuständig für Ehrungen, Mitgliedschaften und wichtige Angelegenheiten der Repräsentation sowie für alle Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

(2) Der Ausschuss wird außerdem vorberatend tätig, soweit nach Lage des Falles es sich um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelt und bezüglich der beamten-, besoldungs-, versorgungs- und dienststrafrechtlichen Angelegenheiten des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder.

2 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft insbesondere die Jahresrechnungen der Stadt und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe; für die Beschlussfassungen des Stadtrats gemäß § 2 Ziff. 13 ist er vorberatend tätig.

3 Personal- und Organisationsausschuss

(1) Der Personal- und Organisationsausschuss ist beschließend zuständig für alle Personal- und Versorgungsangelegenheiten der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

(2) Der Ausschuss gibt die Zustimmung bei der datenschutzrechtlichen Freigabe automatisierter Verfahren gem. Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Ferner ist der Ausschuss beschließend tätig, wenn personenbezogene Datenerhebungen beim Betroffenen (Sammeln von Daten durch Befragen oder Ausfüllen von Formblättern usw.) ohne Vorliegen einer Rechtsgrundlage auf Vorschlag anderer Ausschüsse durchgeführt werden sollen.

4 Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten der Rechts- und Sicherheitsverwaltung, der Feuerwehr und des Sportamtes, der kommunalen und regionalen Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Technologiepolitik, des Gewerbeflächenmanagements, der Maßnahmen für Berufs- und Beschäftigungsförderung, der Gewerbebestandspflege, der Innovationsförderung und des Nürnberg-Images sowie des Liegenschaftswesens und der NürnbergMesse, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

5 Schulausschuss

Der Schulausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Schulbereichs (einschließlich der Hochschulfragen mit Ausnahme der Kunsthochschulen) im Schul- und Kulturreferat, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

6 Kulturausschuss

Der Kulturausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Kulturbereichs im Schul- und Kulturreferat einschließlich der Angelegenheiten der Kunsthochschulen (insbesondere der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg) und des Kunstpädagogischen Zentrums sowie des Tiergartens, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

7 Sozialausschuss

Der Sozialausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Referats für Jugend, Familie und Soziales, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialhilfeausschusses.

8 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist beschließend tätig auf Grund seiner Zuständigkeit, die sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung für das Jugendamt ergibt. In den Angelegenheiten, in denen ihm ein Antrags- oder Anhörungsrecht an den Stadtrat zusteht, wird er beratend tätig.

9 Sozialhilfeausschuss

Der Sozialhilfeausschuss ist beschließend tätig. Seine Zuständigkeit ist im Bayer. Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz festgelegt. Er nimmt die grundsätzlichen und die allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe wahr. Der Sozialhilfeausschuss besteht aus 12 Mitgliedern des ehrenamtlichen Teils des Stadtrates als beschließende Mitglieder und aus 8 beratenden Mitgliedern.

10 Gesundheitsausschuss

Der Gesundheitsausschuss ist beschließend zuständig für Angelegenheiten des Gesundheitswesens, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

11 Bau- und Vergabeausschuss

Der Bau- und Vergabeausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten der gesamten Bauverwaltung (soweit sie nicht der Zuständigkeit des Verkehrs- und des Stadtplanungsausschusses oder der Werkausschüsse unterliegen) und alle Vergaben von Leistungen für die gesamte Stadtverwaltung, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrates begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

12 Verkehrsausschuss

Der Verkehrsausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Straßenverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie für Straßenbenennungen, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

13 Stadtplanungsausschuss

Der Stadtplanungsausschuss ist beschließend zuständig, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann, für

- alle Angelegenheiten auf dem Gebiet der Stadtplanung, Stadtentwicklung, Städtebauförderung und Stadterneuerung

- alle Angelegenheiten der Bewilligung von öffentlichen Baudarlehen (Staatsbaudarlehen), städtischer Wohnungsbaudarlehen zur Wohnungsfürsorge für städtische Bedienstete, des Wohnungswesens sowie für die Behandlung grundsätzlicher Siedlungsangelegenheiten

- alle Angelegenheiten der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf.

14 Umweltausschuss

Der Umweltausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

15 Werkausschüsse

(1) Der Werkausschuss StEB ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes, soweit nicht §§ 2, 3 und die Betriebssatzung die Zuständigkeit des Stadtrates begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

(2) Der Werkausschuss NüSt (Sozialausschuss) ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des NürnbergStifts, soweit nicht §§ 2, 3 und die Betriebssatzung die Zuständigkeit des Stadtrates begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

(3) Der Werkausschuss ASN (Umweltausschuss) ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten von Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb, soweit nicht §§ 2, 3 und die Betriebssatzung die Zuständigkeit des Stadtrates begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

Die Zuständigkeit der Werkausschüsse und der Werkleitungen geht der Zuständigkeit der anderen Ausschüsse vor.

16 Ferienausschuss

1 Der Ferienausschuss (Ältestenrat) ist während der Ferienzeit des Stadtrats (§ 22 Abs. 5) tätig.

2 Der Ausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig wäre.

§ 11 Kommissionen

1 Der Stadtrat kann vorberatende Kommissionen bilden. Diesen können auch Nichtstadtratsmitglieder ohne Stimmrecht als Berater angehören.

2 Der Stadtrat kann Kommissionen zur Überwachung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung bilden. Diesen können Nichtstadtratsmitglieder nicht angehören.

3 § 7 Ziff. 2 und 3 findet auf Nichtstadtratsmitglieder in vorberatenden Kommissionen keine Anwendung.

4 Für den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die §§ 18 bis 38 sinngemäß. Vorberatende Kommissionen können abweichende Regelungen treffen, die der Beschlussfassung durch den Stadtrat bedürfen.

III Der Oberbürgermeister

§ 12 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrats

1 Als Vorsitzender des Stadtrats bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzung ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO).

2 Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung die Bürgermeisterin. Wenn sowohl der Oberbürgermeister als auch die Bürgermeisterin verhindert sind, wird der Oberbürgermeister durch das vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied vertreten. Ein für das Ausschussmitglied gemäß § 7 Ziff. 3 bestimmtes stellvertretendes Mitglied rückt in diesem Falle für das den Vorsitz führende Ausschussmitglied nicht nach.

3 Der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrats unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der Oberbürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).

4 Die Befugnis des Oberbürgermeisters, an Stelle des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

5 Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner

Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung einem ehrenamtlichen oder berufsmäßigen Stadtratsmitglied, oder, soweit es sich um laufende Angelegenheiten handelt, einem Gemeindebediensteten übertragen.

§ 13 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

1 Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO)

(1) die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,

(2) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind,

(3) die ihm gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO durch Stadtratsbeschluss übertragenen Befugnisse,

(4) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt Nürnberg keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

2 Für die Besorgung der unter Ziff. 1 Abs. 4 genannten laufenden Angelegenheiten durch den Oberbürgermeister gelten folgende Richtlinien:

(1) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierher zählen insbesondere der Vollzug der Gemeindefestsetzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Tarife enthalten sind; die Beschaffung der für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlichen Gegenstände, ferner der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen usw. bis zu der durch Stadtratsbeschluss festgesetzten Höhe sowie die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Über Einzelbeträge, die im Haushaltsplan festgelegt sind, kann der Oberbürgermeister verfügen. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zu der durch Stadtratsbeschluss festgesetzten Höhe erteilen.

(2) Der Oberbürgermeister berichtet im zuständigen Ausschuss über beabsichtigte Baugenehmigungen und Vorbescheide

- für Vorhaben, deren städtebauliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen ist und die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung wesentlich auswirken könnten (dazu zählen insbesondere großflächige Handelsbetriebe, Bauten für Gewerbe und Industrie, Verwaltungsgebäude, Wohnbauvorhaben). Auf etwaige Abweichungen von der Darstellung im Flächennutzungsplan ist im Bericht hinzuweisen;

- für Vorhaben, deren städtebauliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu beurteilen ist und die eine erhebliche Abweichung von der Darstellung des Flächennutzungsplanes auf Kosten von Freiflächen zur Folge haben.

(3) Wird für ein denkmalgeschütztes Bauwerk ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung gestellt, dem die Verwaltung entsprechen will, so soll darüber im zuständigen Ausschuss umgehend berichtet werden.

3 Zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte stehen dem Oberbürgermeister die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen hierbei auch das Zeichnungsrecht übertragen; dabei ist nach Möglichkeit auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen. Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt und übt die Befugnis des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus.

§ 14 Vertretung der Stadt nach außen

1 Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO), insbesondere beim Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses.

2 Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15 Stellvertretung

1 Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung von der Bürgermeisterin vertreten.

2 Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisterin bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte durch Beschluss (Anlage 3) sechs weitere

3 Die Stellvertretung erstreckt sich im Verhinderungsfall auf die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters.

4 Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

5 Soweit der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse der Bürgermeisterin als Referatsbereich übertragen hat, finden auf die Wahrnehmung dieser Befugnisse die für die Vertretungsbefugnisse der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder festgelegten Bestimmungen entsprechende Anwendung.

IV Ortssprecher

§ 16 Rechtsstellung

Die gemäß Art. 60 a GO gewählten Ortssprecher sind berechtigt, an allen Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen sowie Anträge und Anfragen zu stellen, die einen Bezug zu den von ihnen vertretenen Gemeindeteilen haben. Auf die Ortssprecher finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung Anwendung; ihnen steht eine Aufwandsentschädigung gemäß Satzung zu.

V Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

1 Zahl und Aufgabengebiete der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden durch die Geschäftsverteilung im Wege der Beschlussfassung des Stadtrats festgelegt (Anlage 4).

2 Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

(1) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebietes in laufenden Angelegenheiten den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind,

(2) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind insoweit diesem und dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich,

(3) sind ermächtigt, im Rahmen ihres Geschäftsbereiches alle Schriftstücke zu unterfertigen; ausgenommen sind Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister bedürfen,

(4) haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und - soweit erforderlich - auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen; weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen,

(5) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GO). Ein förmliches Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

B Der Geschäftsgang

I Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

§ 19 Sitzungszwang

Der Stadtrat und seine Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 20 Öffentliche Sitzungen

1 Die Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

2 Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf einzelne Teile der Sitzung beschränkt werden.

3 Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

4 Der öffentlichen Sitzung des Stadtrats bzw. der Ausschüsse folgt, soweit vorgesehen, die nichtöffentliche.

5 Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufzeichnungen sind nur der Presse in Ausübung ihres öffentlichen Auftrags gestattet.

6 Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:

1 Einzelpersonalangelegenheiten,

2 Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,

3 Sparkassenangelegenheiten,

4 die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,

5 sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und Vergabe öffentlicher Aufträge.

II Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

1 Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister einzuberufen, sofern es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt (Art. 46 Abs. 2 GO). Die 14-Tages-Frist des Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister.

2 In der Regel finden die Sitzungen des Stadtrats am Mittwochnachmittag statt.

3 Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse werden im Rathaus zu Nürnberg oder am in der Einladung jeweils bekanntgegebenen Ort durchgeführt.

4 Die Sitzungen der Ausschüsse werden in einem allgemeinen Übersichtsplan im voraus festgelegt. Die Einberufung erfolgt zu den darin vorgesehenen Zeitpunkten nach Bedarf.

5 Die Ferienzeit des Stadtrats wird auf 6 Wochen festgelegt. Sie beginnt jeweils einen Tag vor dem 1. Ferientag der allgemeinen Sommerferien.

§ 23 Tagesordnung

1 Die Tagesordnung zu den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse enthält die Angabe des Ortes und die Zeit der Sitzungen, die Beratungsgegenstände und die Namen der

Referenten.

2 Sie wird vom Oberbürgermeister unter Berücksichtigung der Anmeldungen aufgestellt. Die Anmeldungen sind für die Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mindestens am Dienstag 15.00 Uhr der der Sitzung vorausgehenden Woche einzureichen; nach diesem Zeitpunkt erfolgende Anmeldungen werden nach den Vorschriften über Dringlichkeitssachen (§ 25 Ziff. 6) behandelt.

3 Der Punkt "Verschiedenes" darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

4 Anträge zur Genehmigung von Neuplanungen, Erweiterungen und sonstige Maßnahmen, die Ausgaben für mehrere Jahre zur Folge haben, können in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn vorher die erkennbaren Folgelasten festgestellt sind.

5 In der Tagesordnung ist festzulegen, ob die Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zur Behandlung gelangen.

6 Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse ist im Regelfalle unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens 3 Tage vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und gleichzeitig durch Mitteilung an die Presse bekanntzugeben.

§ 24 Einladung zur Sitzung

1 Zu den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse werden die Mitglieder durch den Oberbürgermeister eingeladen. Die nach § 7 Ziff. 3 bestellten Vertreter sind bei Verhinderung des Mitglieds grundsätzlich von diesem über Zeitpunkt und Tagesordnung der Ausschusssitzungen zu verständigen.

2 Die Einladung zu den Ausschusssitzungen ist allen ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern zuzusenden. Ausgenommen hiervon ist der nichtöffentliche Teil der Ältestenratssitzungen, zu dem gemäß Ziff. 1 unter gleichzeitiger Verständigung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder einzuladen ist.

3 Die Einladung ist den Mitgliedern in der Regel mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzusenden.

4 Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 25 Anträge und Anfragen

1 Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.

2 Die Unterlagen zu Anträgen der Verwaltung, die eine größere Bedeutung haben, sollen den Stadtratsmitgliedern im Regelfalle mindestens eine Woche vor der Beratung mit Begründung zugestellt werden.

3 Anfragen, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Soweit sie laufende Angelegenheiten betreffen, können Anfragen außerhalb einer Sitzung schriftlich beantwortet werden.

4 Anfragen, die zu den jährlichen Haushaltsberatungen gestellt werden, sind durch den Oberbürgermeister vorher schriftlich zu beantworten. Die mündliche Beantwortung und evtl. Beratung erfolgt sodann in den Ausschüssen.

5 Anträge, die sich während der Beratung aus der Debatte heraus ergeben, sollen schriftlich dem Vorsitzenden übergeben werden. Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages und Ähnliches, bedürfen nicht der Schriftform.

6 Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsanfragen sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge und Anfragen dem ordentlichen Geschäftsgang überwiesen.

7 Alle schriftlichen Anträge und Anfragen von Stadtratsmitgliedern sind durch das antragstellende bzw. anfragende Stadtratsmitglied zu unterzeichnen.

III Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

1 Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.

2 Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Mitglieder nicht entgegensteht.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

1 Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Dringlichkeitssachen sollen nach Erledigung der übrigen Tagesordnung behandelt werden.

2 Zu den Beratungsgegenständen sprechen als erste die Referenten. Bei Anfragen und Anträgen gebührt den Anfragern oder Antragsstellern zuerst das Wort, danach folgen die Referenten.

3 Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss behandelt hat, ist das Beratungsergebnis bekanntzugeben.

4 Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 28 Auflagen

1 Vorbehaltlich von Anfragen und des veranlassten Vortrags durch die zuständigen Referenten liegen zur En-bloc-Beschlussfassung ohne Beratung auf:

(1) Gutachten vorberatender Ausschüsse,

(2) im Stadtrat bzw. Ältestenrat: Nachbewilligungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben,

(3) im Personal- und Organisationsausschuss: personelle und organisatorische Angelegenheiten geringerer Bedeutung,

(4) im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit:

- Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von 150.001 bis 300.000 Euro

- Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 9.000 Euro, Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu fünf Jahren mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 6.000 Euro und Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu 10 Jahren und einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 1.500 Euro,

(5) im Bau- und Vergabeausschuss:

- Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Planungsbüros, Gutachtern etc. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Bauleistungen mit einer Honorarsumme bis 300.000 Euro,

- Gewährung von Zuschüssen für die Instandsetzung nichtstädtischer Baudenkmäler,

- Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,

(6) im Stadtplanungsausschuss: Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Planungsbüros, Gutachtern etc. im Zusammenhang mit Planungen und Untersuchungen zu Stadtentwicklung, -planung und -erneuerung mit einer Honorarsumme bis 300.000 Euro.

Auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes wird im Einzelfall zur Beratung und/oder Abstimmung aufgerufen.

2 Dringliche Anordnungen des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO im Zuständigkeitsbereich von §§ 2, 3 liegen im Stadtrat - vorbehaltlich von Anfragen und des veranlassten Vortrags durch die zuständigen Referenten - zur Kenntnisnahme auf.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

1 Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

2 Die Stadtratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse mit Ausnahme des nichtöffentlichen Teils der Ältestenratsitzungen teilzunehmen; das Recht zur Teilnahme an der Beratung steht ihnen jedoch nur zu, wenn sie dem betreffenden Ausschuss angehören oder Stellvertreter des Ausschussmitgliedes nach § 7 Ziff. 3 sind oder der Tagesordnungspunkt die Pflugschaft des Stadtratsmitglieds betrifft. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das dem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss diesem Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen; soweit der Antrag vom Stadtrat zur Ausschussberatung verwiesen wurde, kann das Stadtratsmitglied auch an der Beratung teilnehmen.

3 Stadtratsmitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

4 (1) Ein Stadtratsmitglied darf im Stadtrat und seinen Ausschüssen nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Jedes Stadtratsmitglied darf zu demselben Gegenstand nicht öfter als zweimal das Wort ergreifen; die Begründung eines Antrages oder einer Anfrage gem. § 27 Ziff. 2 sowie die Schlussäußerung gem. § 29 Ziff. 8 fallen nicht hierunter. Diese Beschränkung gilt nicht für den Vorsitzenden und die Referenten.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Wer einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Schluss der Beratung stellen oder sonstwie zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede.

(3) Der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder außer der Reihe den Referenten das Wort zur Aufklärung zu erteilen.

5 (1) Durch Mehrheitsbeschluss kann die Redezeit nicht auf weniger als 5 Minuten festgesetzt werden.

(2) Bezüglich der Haushaltsreden der Fraktionen und Gruppen bei den jährlichen Haushaltsberatungen wird festgelegt: Die Höchstredezeit für die Fraktionen beträgt je eine Stunde, für die Gruppen je 30 Minuten.

6 Reden müssen in freiem mündlichen Vortrag gehalten werden. Das Ablesen schriftlicher Vorträge kann vom Vorsitzenden ausnahmsweise gestattet werden. Zulässig ist das Ablesen von Fraktionserklärungen, Zitaten, EntschlieÙungen, Zuschriften, Zeugenvernehmungen und Gutachten.

7 (1) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig Anträge zur Geschäftsordnung sowie Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(2) Die Referenten sind verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen.

(3) Stadtratsmitglieder, die einen vom Referentenantrag abweichenden Standpunkt vertreten, sind ebenfalls verpflichtet, einen bestimmten Antrag zu stellen.

8 Vorsitzender, Referenten und Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

9 Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Dabei darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung geführt wurden, Stellung genommen oder eine eigene Erklärung berichtet, nicht aber zur Sache gesprochen werden.

10 Der Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, oder die persönliche, verletzende Ausführungen bzw. Zwischenrufe machen

oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so darf der Vorsitzende das Wort entziehen.

11 Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrats (Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

12 Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine so unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 30 Abstimmung

1 Die Abstimmung erfolgt, wenn die Beratung über den Beratungsgegenstand abgeschlossen ist, bei Geschäftsordnungsanträgen am Schluss der Beratung hierüber.

2 Sämtliche Geschäftsordnungsanträge (§ 31) gehen den Sachanträgen vor.

3 Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder eine Verminderung veranschlagter Einnahmen verursachen - Finanzanträge - kann nur abgestimmt werden, wenn das Finanzreferat zur Deckung Stellung genommen hat.

4 (1) Liegen mehrere Sachanträge, insbesondere mehrere Abänderungsanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitestgehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert, oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat, oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat.

(2) Bei der Abstimmung über Zahlen wird über die höchste Zahl zuerst abgestimmt.

5 Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Stadtrat bzw. Ausschuss über die Fragestellung.

6 Grundsätzlich wird durch Handerheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.

7 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).

8 Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

9 Bei namentlicher Abstimmung ruft der Schriftführer die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stadtratsmitglieder antworten mit "Ja" oder "Nein". Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

10 Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

11 Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse stimmen die Ausschüsse getrennt ab, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.

12 Die Abstimmung erfolgt in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen.

§ 31 Geschäftsordnungsanträge

1 (1) Außer den Sachanträgen (§ 25) können Anträge gestellt werden, welche die formelle Sachbehandlung zum Gegenstand haben.

(2) Solche Anträge sind:

die Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
die Anträge auf Vertagung,
die Anträge auf Verweisung zur Ausschussberatung,
die Anträge auf Schluss der Beratung,
die Anträge auf Schluss der Redeliste,
die Geschäftsordnungsanträge im engeren Sinne, welche die Handhabung dieser Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.

2 (1) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

(2) Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird der Übergang zur Tagesordnung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen.

3 (1) Der Antrag auf Vertagung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

(2) Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung im Stadtrat bzw. Ausschuss erfolgt.

4 (1) Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

(2) Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird die Verweisung an einen Ausschuss beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen.

5 (1) Der Antrag auf Schluss der Beratung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden, jedoch nur durch ein Stadtratsmitglied, das sich nicht bereits an der Beratung beteiligt hat.

(2) Wird diesem Antrag widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören. Bei Annahme des Antrags entfallen alle vorgemerkten Wortmeldungen. Die Beratung ist damit geschlossen.

6 (1) Der Antrag auf Schluss der Redeliste kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

(2) Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Redeliste werden noch die vermerkten Mitglieder gehört. Hierauf wird die Beratung geschlossen.

7 Ein Geschäftsordnungsantrag, welcher die Handhabung dieser Geschäftsordnung, insbesondere die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs, zum Gegenstand hat, ist, sobald eine Rede geendet hat, zu beraten und zu diesem Zweck die Sachverhandlung zu unterbrechen. Nach Antragsstellung erhält hierzu nur noch ein Stadtratsmitglied aus dem Kreis der Antragsgegner das Wort. Zur Sache selbst darf dabei nicht Stellung genommen werden.

8 (1) Ein Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung geht den Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung und Schluss der Redeliste vor.

(2) Der Antrag auf Schluss der Beratung geht den Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss und Schluss der Redeliste vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung.

(3) Der Antrag auf Schluss der Redeliste geht einem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung und Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung und Schluss der Beratung.

(4) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung geht einem Antrag auf Vertagung und Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Redeliste und Schluss der Beratung.

(5) Der Antrag auf Vertagung geht einem Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Redeliste, Schluss der Beratung und Übergang zur Tagesordnung.

(6) Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss geht keinem der anderen Geschäftsordnungsanträge vor.

(7) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen (§ 25) vor.

§ 32 Wahlen

1 Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Es erfolgen die Wahlen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.

2 Es wird ein aus dem Vorsitzenden und weiteren von ihm zu berufenden Mitgliedern des Stadtrats bestehender Wahlausschuss gebildet, wobei jeder Fraktion ein Vorschlag zukommt. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.

3 Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.

4 (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(3) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los zunächst darüber, wer von den drei oder mehr Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl zu bringen ist.

5 Die Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrats unter Angabe dieses Gegenstandes eingeladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

6 Beschlüsse über die Anstellung von Personen im städtischen Dienst gelten nicht als Wahlen.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung - und etwaiger Anfragen - erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV Sitzungsniederschrift

§ 34 Schriftführer

1 Zu den Sitzungen werden Beamte oder Angestellte der Stadtverwaltung als Schriftführer zugezogen.

2 Die Schriftführer für die Sitzungen des Stadtrats und des Ältestenrats werden durch den Oberbürgermeister bestellt.

3 Die Schriftführer für die Sitzungen der Ausschüsse (ohne Ältestenrat) sind durch das für die Sachbehandlung zuständige berufsmäßige Stadratsmitglied zur Verfügung zu stellen; sie

bedürfen der förmlichen Bestellung durch den Oberbürgermeister.

§ 35 Form und Inhalt der Niederschrift

1 Bei Beginn der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste aufzustellen.

2 Über die Verhandlung im Stadtrat und in den Ausschüssen ist von den Schriftführern eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die verhandelten Gegenstände, die Reihenfolge der Redner, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Beschlüsse sind der Niederschrift als Anlage beizuheften. Bei namentlicher Abstimmung ist die Abstimmungsliste beizulegen, welche die Abstimmung jedes Mitglieds erkennen lässt. Bei nicht namentlicher Abstimmung kann jedes Mitglied verlangen, dass festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Die Mitglieder haben das Recht, Erklärungen, die sie für besonders bedeutsam erachten, zu Protokoll zu geben.

3 Die Reihenfolge der Redner ist in den Niederschriften dadurch kenntlich zu machen, dass bei den Namen der Redner jeweils die vom Aufzeichnungsgerät festgehaltenen Zeitangaben vermerkt werden. In den Niederschriften über die Haushaltsberatungen des Stadtrats und über die Verhandlungen in den Ausschüssen ist der Redebeitrag zudem stichpunktartig zu kennzeichnen.

4 Die Sitzungen werden auf Tonträgern aufgezeichnet. Von den Tonträgern mit den Aufzeichnungen der Stadtratssitzungen (mit Ausnahme der Haushaltsberatungen) werden vollständige Abschriften gefertigt. Tonträger und Abschriften dienen als Hilfsmittel zur Herstellung der Niederschriften sowie zu einer dauerhaften Dokumentation der Sitzungen. Sie sind keine Bestandteile der Niederschriften.

5 Die Niederschriften des Stadtrats bzw. der Ausschüsse sind vom Vorsitzenden, zuständigen Referenten und vom Schriftführer zu unterschreiben und vom betreffenden Kollegium zu genehmigen.

6 Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

§ 36 Auflage der Niederschriften

1 Die Genehmigung der Niederschriften des Stadtrats und der Ausschüsse erfolgt im Wege der Auflage (§ 28) spätestens in der übernächsten Sitzung der betreffenden Kollegien.

2 Protokollberichtigungsanträge sind anlässlich der Auflage der Niederschrift zu stellen. Über Berichtigungsanträge kann erst entschieden werden, wenn die Stellungnahmen der Schriftführer vorliegen.

§ 37 Abschriften, Einsichtnahme

1 Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzung werden nach ihrer Genehmigung in Abschrift allen Stadrats- bzw. Ausschussmitgliedern zugestellt. Im Übrigen gilt für die Einsichtnahme in die Niederschriften und die Abschrifterteilung Art. 54 Abs. 3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2 Den Fraktionen, Gruppen und Einzelstadtratsmitgliedern kann jeweils ein Exemplar der in § 35 Ziff. 4 genannten Tonträger und Abschriften überlassen werden, wenn dieses ausschließlich Aufzeichnungen aus dem öffentlichen Teil der Sitzung enthält. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelstadträte dürfen die Tonträger und Abschriften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Sie müssen die Tonträger zurückgeben, wenn sie nicht mehr im Stadtrat vertreten sind. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 38 Veröffentlichung

Gegenstände aus nichtöffentlicher Behandlung werden bekanntgegeben, sobald der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist. Ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, stellen der Oberbürgermeister bzw. mit dessen Zustimmung die zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitglieder fest, wenn nicht der Stadtrat anders bestimmt.

C Schlussbestimmung

§ 39 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Neufassung dieser Geschäftsordnung wurde am 23. November 2001 beschlossen und tritt am 01.01.2002 in Kraft. Sie kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.